

§ 104a Verf

Zu Rechtsänderung / Allfallreglung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 283/99 -

*Abschiebungsverbot, wenn Rechtsmittel
sachlich beschlossene oder konkludent
berücksichtigt, sofern sie den Ausländer
begünstigt*

Rainer M. Hofmann
Rechtsanwalt, Verord. Buchprüfer
Hofhaus · Aisenstrasse 17
D-52068 Aachen
Tel. 0241-949700 · Fax 0241-9497029

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

EINGANG

23. Okt. 2002

der srilankischen Staatsangehörigen M...

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Busch, Sohl-
stättenstraße 121, Ratingen-Tiefenbroich -

gegen a) den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 1999 - 18 B 302/99

b) den Beschluß des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
vom 9. Februar 1999 - 24 L 434/99 -

hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch die Richter Sommer,

Broß

und die Richterin Osterloh

gemäß § 93d Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 BVerfGG in der
Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1475)
am 24. Februar 1999 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlaß einer einstwei-
ligen Anordnung wird abgelehnt.

Gründe:

1. Die Beschwerdeführerin begehrt im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung die Sicherung ihres weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet und rügt eine ihr durch die bevorstehende Abschiebung drohende Verletzung verfassungsmäßiger Rechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Die deshalb angerufenen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben eine Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde.

2. a) Das Bundesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies u.a. zur Abwehr schwerer Nachteile dringend geboten ist (§ 32 Abs. 1 BVerfGG). Gemäß der Sicherungsfunktion der einstweiligen Anordnung (vgl. BVerfGE 16, 236 <238>; 42, 103 <119>) ist für deren Erlaß im Verfassungsbeschwerde-Verfahren kein Raum, wenn davon auszugehen ist, daß die Verfassungsbeschwerde gemäß den §§ 93a, 93b BVerfGG nicht zur Entscheidung angenommen werden wird.

b) So liegt der Fall hier. Insbesondere ist kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG und die darin enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat Ehe und Familie zu schützen und zu fördern hat, dadurch ersichtlich, daß das Verwaltungsgericht Düsseldorf eine Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eine Zulassung der Beschwerde abgelehnt haben. Das Grundgesetz überantwortet es weitgehend der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt festzulegen, in welcher Zahl und unter welchen Voraussetzungen Fremden der Zugang zum Bundesgebiet ermöglicht wird (vgl. BVerfGE 76, 1 <47>). Daß dies in den angegriffenen Entscheidungen nicht in verfassungskonformer Weise berücksichtigt wurde, läßt sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin noch sonstigen Umständen entnehmen.

Des weiteren folgt unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegenwärtig noch kein vorläufiges Aufenthaltsrecht daraus, daß möglicherweise künftig eine Regelung zum weiteren Aufenthalt erfolgloser Asylbewerber auf ausländerrecht-

nicher Grundlage ergehen könnte, der die Beschwerdeführerin unterliefe. Denn zum Schutze eines potentiell betroffenen Personenkreises eröffnet § 54 AuslG die Aussetzung von Abschiebungen. Eine derartige Anordnung ist indes nicht ergangen. Sollte allerdings bis zum Zeitpunkt der vorgesehenen Abschiebung der Beschwerdeführerin eine auch sie erfassende Altfall- oder Härtefallregelung beschlossen werden oder konkretisiert unmittelbar bevorstehen, so müßte - etwa durch Verzicht auf den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen - sichergestellt werden, daß sie auch der Beschwerdeführerin effektiv zugute kommt. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Sommer

Broß

Osterloh